

Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung
z. H. Gemeindeversammlung

Synoptische Darstellung
Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung

Bisherige Fassung	Fassung Totalrevision	Anmerkungen <i>(Hinweis - weitere Erläuterungen sind im Memorial unter Traktandum 5 aufgenommen)</i>
		<p><i>Die Anmerkungen in dieser Spalte enthalten Hinweise auf die grösseren Abweichungen von der bisherigen Verordnung punkto Inhalt und Systematik. Sie werden hier im Interesse der Überschaubarkeit nicht näher erörtert. Zu den Änderungen mit erheblichen Auswirkungen finden sich Ausführungen im Erläuterungstext; auf sie wird durch Klammerverweise hingewiesen.</i></p> <p><i>Die Abweichungen vorab gesetzgebungstechnischer, redaktioneller und formaler Natur werden im Interesse der Überschaubarkeit nicht aufgeführt</i></p> <p><i>Wo nichts Anderes gesagt ist, beziehen sich die in dieser Spalte aufgeführten Absatznummern auf den betreffenden Artikel im neuen Reglement.</i></p>
Verordnung über die Wasserversorgung vom 29. März 2010	Reglement über die Wasserversorgung vom ... Juni 2021	<p><i>Der Erlass wird statt als «Verordnung» als «Reglement» bezeichnet.</i></p>



I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, Betrieb, Unterhalt, die Erneuerung, die Sicherstellung und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen auf Gemeindeebene sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü gern, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p> <p>2 Diese Verordnung gilt für das ganze Versorgungsgebiet der Wasserversorgung, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt.</p> <p>3 Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.</p>	<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich; personenbezogene Begriffe</p> <p>1 Dieses Reglement hat die öffentliche Wasserversorgung zum Gegenstand, insbesondere die Bereithaltung der Versorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen dem gemeindeeigenen Versorgungsbetrieb und den Bezü gern.</p> <p>2 Es gilt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie allfälligen interkommunalen Vereinbarungen.</p> <p>3 Die personenbezogenen Begriffe in diesem Reglement beziehen sich stets auf beide Geschlechter.</p>	
<p>Art. 2 Rechtsform</p> <p>1 Die Wasserversorgung ist ein Betrieb der Gemeinde.</p>	<p>Art. 2 Versorgungsbetrieb</p> <p>Die Gemeinde führt die öffentliche Wasserversorgung als Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Für diesen wird im Reglement die Bezeichnung „Die Wasserversorgung“ verwendet.</p>	<p><i>Die Rechtsnatur des Gemeindebetriebs wird näher umschrieben.</i></p>
<p>Art. 3 Versorgungsauftrag</p> <p>1 Die Wasserversorgung sorgt für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende qualitativ einwandfreie und genügende Belieferung der Bezü ger für Haushalt, Gewerbe und Industrie (Trink- und Brauchwasser).</p> <p>2 Gleichzeitig gewährleistet die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung dieser Aufgaben in der Gemeinde oder in der Region mit benachbarten</p>	<p>Art. 3 Versorgungsauftrag</p> <p>1 Die Wasserversorgung gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet die Belieferung von Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie mit Trinkwasser gemäss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung.</p> <p>2 Sie ermöglicht zudem im gleichen Gebiet den Brandschutz.</p> <p>3 Die Gemeinde kann zur Erfüllung dieser Aufgaben mit benachbarten Gemeinden oder anderen Institutionen Anschluss- und Belieferungsverträge abschliessen.</p>	<p><i>Absatz 3 enthält keine Festlegung der Zuständigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen mehr; der Kreis möglicher Vertragspartner wird erweitert.</i></p>

<p>Gemeinden einen Anschluss- und Belieferungsvertrag abschliessen.</p>		
<p>Art. 4 Versorgungsgebiet</p> <p>1 Das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung erstreckt sich grundsätzlich über die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde sowie über bereits erschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzonen. Das Versorgungsgebiet wird vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p>2 Ausserhalb der Bauzone ist die Wasserversorgung nicht zur Abgabe von Wasser verpflichtet. Nach Möglichkeit und Verhältnismässigkeit wird die Versorgung auch ausserhalb der Bauzonen gewährleistet.</p> <p>3 Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 4 Versorgungsgebiet; Wasserleitungsnetz</p> <p>1 Das Versorgungsgebiet erstreckt sich über die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde sowie über bereits durch die Wasserversorgung belieferte Grundstücke ausserhalb derselben.</p> <p>2 Ausserhalb des Versorgungsgebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie kann auch dortige Grundstücke beliefern, sofern es technisch möglich ist und die Kosten vom Bezüger übernommen werden.</p> <p>3 Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>In Absatz 1 wird die Umschreibung des Versorgungsgebiets präzisiert. Die Festlegungsaufgabe des Gemeinderates entfällt.</p> <p>in Absatz 2 werden die Voraussetzungen für die Belieferung mit Wasser ausserhalb des Versorgungsgebietes verdeutlicht.</p>
<p>Art. 5 Bezüger</p> <p>1 Als Bezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsnehmer der versorgten Liegenschaften, nicht aber Mieter oder Pächter. Gemeindeeigene Verbraucher wie öffentliche Schwimmbäder, öffentliche Gebäude, Gemeindebrunnen etc. gelten ebenfalls als Bezüger.</p> <p>2 Personengemeinschaften, Stockwerkeigentümer etc. haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen.</p>	<p>Art. 5 Bezüger</p> <p>1 Als Bezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsnehmer der versorgten Liegenschaften. Beim Wasserverbrauch durch gemeindeeigene Liegenschaften, wie öffentliche Schwimmbäder, öffentliche Gebäude, Gemeindebrunnen, landwirtschaftliches Gemeindeland usw. gelangen die für die Bezüger geltenden Vorschriften gleicherweise zur Anwendung.</p> <p>2 Eigentümergemeinschaften haben eine bevollmächtigte Vertretung zu bestimmen.</p>	
	<p>Art. 6 Vorrang der Trink- und Löschwassernutzung</p> <p>Die Nutzungen als Trinkwasser und als öffentliche Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.</p>	<p><i>Der Inhalt des bisherigen Artikels 12 wird hier statt im Abschnitt „Organisation und Zuständigkeiten“ platziert.</i></p>

	Art. 7 Technische Ausführung 1 Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu planen, erstellen, betreiben, unterhalten und zu erneuern. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). 2 Wo gesamtschweizerische, kantonale und kommunale Normen und Richtlinien fehlen, sind die Regelwerke und Richtlinien der Europäischen Norm (EN) richtungweisend.	<i>Der Inhalt des bisherigen Artikels 10 wird hier statt im Abschnitt „Organisation und Zuständigkeiten“ platziert.</i>
	Art. 8 Verbot der Benutzung zur Erdung Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Die anderweitige Sicherstellung der Erdung gemäss den gesetzlichen Vorgaben ist Sache der Bezüger.	<i>Mit dieser neuen Bestimmung wird das Verbot der Benutzung von Wasserleitungen zur Erdung verankert.</i>
II. Organisation und Aufgaben	II. Organisation und Zuständigkeiten	
Art. 6 Organe der Wasserversorgung 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Planung, den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der Wasserversorgung 2 Der Gemeinderat wählt die Betriebsleitung für die Wasserversorgung und regelt deren Kompetenzen. 3 Der Gemeinderat kann einer Kommission oder der Betriebsleitung selbstständige Verwaltungsbefugnisse übertragen.	Art. 9 Organe der Wasserversorgung 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Wasserversorgung. 2 Er wählt die Betriebsleitung und regelt deren Kompetenzen.	<i>Die Möglichkeit zur Übertragung von Verwaltungsbefugnissen auf eine Kommission gemäss dem bisherigem Artikel 6 Absatz 3 wird weggelassen.</i>
Art. 7 Zuständigkeiten 1 Die Stimmberechtigten sind zuständig für: - die Verordnung über die Wasserversorgung;	Art. 10 Allgemeine Zuständigkeiten 1 Die Stimmberechtigten sind nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung zuständig für den Erlass der Vorschriften über die Wasserversorgung,	<i>Absatz 1 verweist in Bezug auf die Befugnisse der Stimmberechtigten vorab auf die Vorgaben in Gemeindegesetz und Gemeindeordnung.</i>

- den Wasserverbund mit anderen Gemeinden mit zugehörigem Vertragsabschluss (Art. 3 Abs. 3);
 - die Genehmigung des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) (Art. 13 Abs. 1);
- 2 Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung, insbesondere ist er verantwortlich für:
- die Übernahme privater Wasserversorgungsanlagen (Art. 17);
 - den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten;
 - die Festlegung des Versorgungsgebietes (Art. 4 Abs. 1);
 - Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Qualitätssicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
 - den Schutz der Trinkwasserfassungen, samt Erlass der zugehörigen Schutzzonen;
 - die Bereitstellung ausreichender Anlagen für den Brandschutz;
 - die Sicherstellung für die Versorgung mit Trinkwasser in Notlagen;
 - die Übertragung der Wasserversorgung in Randgebieten an andere Körperschaften mit zugehörigem Vertragsabschluss;
 - die Festlegung der Bauprioritäten für mindestens 5 Jahre;
 - den Erlass der Bau- und Betriebsvorschriften;
 - die Überwachung des Baus, Betriebes und Unterhaltes der öffentlichen Wasserversorgung;
 - die Ausarbeitung eines Katasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (Art. 13 Abs. 2);
 - die Erarbeitung und Nachführung des GWP (Art. 13 Abs. 1);

die Genehmigung von Vereinbarungen betreffend die Aufgabenerfüllung (Art. 3 Abs. 3) und die Finanzbeschlüsse zur Wasserversorgung. Ihnen obliegt zudem die Genehmigung des generellen Wasserversorgungsprojektes (Art. 13 Abs. 2).

2 Der Gemeinderat, erfüllt die ihm nach diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben. Er ist zudem zuständig für den Schutz der Trinkwasserfassungen nach Massgabe der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften und die Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser in Notlagen nach Massgabe der landesversorgungsrechtlichen Vorschriften.

3 Die Wasserversorgung vollzieht dieses Reglement und die Ausführungsvorschriften, soweit nicht eine bestimmte Vollzugsaufgabe dem Gemeinderat zugewiesen ist.

In den Absätzen 2 und 3 wird die Aufgabenteilung beim Vollzug zwischen Gemeinderat und Wasserversorgung gegenüber dem bisherigen Artikel 7 Absatz 2 verdeutlicht.

<ul style="list-style-type: none"> - die Befreiung von der Wasserbezugspflicht (Art. 42 Abs. 2); - die Delegierung von Aufgaben an die Betriebsleitung; - die Überwachung der Arbeiten der Betriebsleitung. 		
<p>Art. 8 Ausgabenbeschlüsse</p> <p>1 Die Stimmberechtigten entscheiden gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung im Rahmen des jährlichen Voranschlages oder durch besondere Sachbeschlüsse über die Ausgaben der Wasserversorgung.</p>		<p><i>Der bisherigen Artikel 8 wird weggelassen, da der Inhalt in Artikel 10 Absatz 1 integriert ist.</i></p>
<p>Art. 9 Wassertarif</p> <p>1 Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die vorliegende Verordnung den Wassertarif sowie erforderliche Tarifanpassungen.</p>	<p>Art. 11 Erlass von Ausführungsvorschriften</p> <p>1 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement, insbesondere die Tarife zu den Gebühren.</p> <p>2 Er kann den Erlass von Vollzugsvorschriften technischer Natur der Wasserversorgung übertragen.</p>	<p><i>Die Regelung wird gegenüber dem bisherigen Artikel 9 weiter gefasst und um die Delegationsmöglichkeit im Bereich technischer Vorgaben ergänzt (s. Erläuterungen im Memorial).</i></p>
<p>Art. 10 Technische Ausführung</p> <p>1 Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).</p> <p>2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.</p>		<p><i>Der Inhalt des bisherigen Artikels 10 wird statt hier im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“.</i></p>
<p>Art. 11 Information</p> <p>1 Das zuständige Departement orientiert regelmässig über die Wasserqualität, fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen</p>	<p>Art. 12 Information; wassersparende Massnahmen</p> <p>1 Die Wasserversorgung orientiert regelmässig über die Wasserqualität und fördert durch Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser.</p>	<p><i>Die Aufgaben nach dieser Bestimmung werden neu zugeordnet.</i></p>

<p>Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.</p>	<p>2 Der Gemeinderat veranlasst, dass bei den gemeindeeigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen angewendet werden.</p> <p>3 Dorf-, Stall- und Weidebrunnen sind mit Durchflussbegrenzern, Schwimmerventilen und dergleichen auszurüsten.</p>	<p><i>In Absatz 2 wird der Sparauftrag bei den gemeindeeigenen Bauten und Anlagen verbindlicher formuliert als im bisherigen Artikel 11.</i></p> <p><i>Absatz 3 beinhaltet Konkretisierungen von wassersparenden Massnahmen.</i></p>
<p>Art. 12 Vorrang der Trink- und Löschwasserversorgung</p> <p>1 Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.</p>		<p><i>Der Inhalt des bisherigen Artikels 12 wird statt hier im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ platziert (neu Art. 6).</i></p>
<p>III. Öffentliche Wasserversorgung</p>	<p>III. Öffentliche Wasserversorgung</p>	
<p>Art. 13 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), Kataster</p> <p>1 Im Hinblick auf die Planung von Umfang, Lage, Ausgestaltung und Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlage inkl. Brandschutz erarbeitet die Wasserversorgung ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), das von der Gemeindeversammlung genehmigt wird.</p> <p>2 Die Wasserversorgung führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen in ihrem Versorgungsgebiet. Die Anlagen im übrigen Gemeindegebiet sind nach Möglichkeit ebenfalls in den Kataster aufzunehmen</p> <p>3 Der GWP und der Kataster werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.</p>	<p>Art. 13 Generelles Wasserversorgungsprojekt; Kataster</p> <p>1 Die Wasserversorgung erarbeitet zum Erschliessungsprogramm ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) betreffend Umfang, Lage, Ausgestaltung und Kosten der künftigen sowie Erneuerung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen und Hydranten.</p> <p>2 Das GWP wird vom Gemeinderat erlassen und den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die kommunale Richtplanung.</p> <p>3 Die Wasserversorgung führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen in ihrem Versorgungsgebiet und im übrigen Gemeindegebiet.</p> <p>4 Der Kataster kann bei der Gemeinde eingesehen werden.</p>	<p><i>Die Bestimmungen über GWP und Kataster werden in Beziehung zu den Vorgaben des kantonalen Erschliessungsrechts gesetzt</i></p> <p><i>In Absatz 2 wird der Erlass des GWP einlässlicher geregelt.</i></p>

<p>Art. 14 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</p> <p>1 Unter Beachtung der kantonalen und schweizerischen Vorschriften plant, erstellt und betreibt die Wasserversorgung die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung (Quellen, Pumpwerke, Reservoirs, Aufbereitungsanlagen, Hydranten etc.). Die Anlagen stehen im Eigentum der Wasserversorgung.</p>	<p>Art. 14 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</p> <p>1 Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung (Quellen, Pumpwerke, Reservoirs, Leitungsanlagen, Aufbereitungsanlagen, Hydranten usw.) nach Massgabe der finanziellen Vorgaben der Gemeinde.</p> <p>2 Wasserleitungen der Groberschliessung, welche von der Gemeinde erstellt oder übernommen werden, müssen in der Regel einen Innendurchmesser von minimal 100 mm aufweisen. Sie dienen auch dem Brandschutz.</p> <p>3 Die Anlagen stehen im Eigentum der Gemeinde.</p>	<p><i>Absatz 2 enthält Vorgaben zur Dimensionierung der Groberschliessungsleitungen und verankert die Verwendung dieser Leitungen auch für den Brandschutz.</i></p> <p><i>In Absatz 3 wird neu verankert, dass die Gemeinde Eigentümerin der Wasserversorgungsanlagen ist.</i></p>
<p>Art. 15 Hydrantenanlagen</p> <p>1 Die Wasserversorgung übernimmt im Einvernehmen mit der Feuerwehr und der Subventionsbehörde die Erstellung, Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten und allfällig anderer spezieller öffentlicher Brandschutzeinrichtungen gegen eine entsprechende Vergütung der Kosten durch die Gemeinde</p> <p>2 Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr für den Brandfall ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein</p> <p>3 Hydranten dürfen nur durch die Wasserversorgung und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 4 erteilt wird.</p> <p>4 Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Wasserversorgung die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.</p>	<p>Art. 15 Hydranten</p> <p>1 Die Wasserversorgung übernimmt im Einvernehmen mit der Feuerwehr und der glarnerSach die Planung, Erstellung und Kontrolle sowie den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Die Kosten gehen zulasten des Kontos Löschwasserversorgung.</p> <p>2 Die Hydranten stehen der Feuerwehr für den Brandfall ohne Einschränkung zur Verfügung. Sie müssen für diese jederzeit zugänglich und bedienbar sein.</p> <p>3 Hydranten dürfen unter Vorbehalt von Absatz 4 nur durch die Wasserversorgung und die Feuerwehr bedient werden. Jede Manipulation durch Unbefugte ist verboten.</p> <p>4 Die Wasserversorgung kann für den Bezug von Bauwasser oder in anderweitigen Sonderfällen die Benutzung der Hydranten auf schriftliches Gesuch hin bewilligen. Für Schäden durch solche Benutzungen, wie Beschädigung von Hydranten oder Leitungen oder Beeinträchtigungen der Wasserqualität, haften die Bewilligungsnehmer.</p>	

<p>Art. 16 Beanspruchung von Privateigentum</p> <p>1 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde für die Errichtung von Anlagen, die im Interesse der Wasserversorgung sind, das entsprechende Durchleitungsrecht abzutreten (Art. 676 und 742 ZGB). Das Anbringen von Hinweistafeln ist ebenfalls zu gestatten.</p> <p>2 Auf Verlangen der Wasserversorgung oder der Grundeigentümer werden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen.</p> <p>3 Die Grundeigentümer haben Hydranten auf Privateigentum unentgeltlich setzen zu lassen.</p> <p>4 Die Wasserversorgung haftet für Schäden, die durch die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der versorgungseigenen Anlagen entstehen.</p>	<p>Art. 16 Beanspruchung von Privateigentum</p> <p>1 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde für die Errichtung von Anlagen zur Wasserversorgung das Durchleitungsrecht abzutreten (Art. 148 Abs. 1 Bst. e EG ZGB). Das Anbringen von Hinweistafeln ist ebenfalls zu gestatten.</p> <p>2 Sie haben Hydranten auf Privateigentum unentgeltlich zu dulden und deren jederzeitige Zugänglichkeit für die Feuerwehr zu wahren.</p> <p>3 Bei Einvernehmen können über die Pflichten gemäss den Absätzen 1 und 2 privatrechtliche Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen werden (Art. 676 Abs. 2 u. 3 ZGB). Nötigenfalls erlässt der Gemeinderat über die Pflichten Verfügungen und lässt diese nach Massgabe von Artikel 962 ZGB im Grundbuch anmerken.</p> <p>4 Die Gemeinde haftet für Schäden, die durch Erstellung, Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen entstehen.</p>	<p>In Absatz 1 werden die Gesetzesverweisungen um jene auf das kantonale Enteignungsrecht ergänzt und in Absatz 3 die betreffenden Verfügungen sowie deren grundbuchliche Sicherung verankert.</p>
<p>Art. 17 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen</p> <p>1 Die Gemeinde kann privat erstellte Wasserversorgungsanlagen zu Eigentum übernehmen. Voraussetzung ist, dass die Übernahme im öffentlichen Interesse ist und dass sich die Anlagen in einem technisch und baulich einwandfreien Zustand befinden.</p> <p>2 Ab Übernahme ins öffentliche Netz ist die Wasserversorgung für Wartung, Unterhalt und Ersatz verantwortlich.</p> <p>3 Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anwendbar.</p>	<p>Art. 17 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen</p> <p>1 Die Gemeinde kann privat erstellte Wasserversorgungsanlagen zu Eigentum übernehmen. Vorausgesetzt ist, dass die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt und dass sich die Anlagen in einem technisch und baulich einwandfreien Zustand befinden.</p> <p>2 Ab Übernahme ins öffentliche Netz ist die Wasserversorgung für Wartung, Unterhalt und Ersatz verantwortlich.</p> <p>3 Kann bezüglich einer Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anwendbar.</p>	<p><i>In Absatz 4 wird die Zuständigkeit des Gemeinderates verankert.</i></p>

	4 Zuständig zum Abschluss von Vereinbarungen und zum Erlass von Verfügungen betreffend Übernahmen ist der Gemeinderat.	
IV. Hausanschlussleitungen	IV. Hausanschlussleitungen	
		<i>Die Bestimmungen über Begriff, Eigentum und Ausgestaltung der Hausanschlussleitungen sowie Kostentragung und Durchleitungsrecht (Art. 18-20) werden neu gegliedert.</i>
Art. 18 Allgemeines 1 Die Hausanschlussleitung verbindet die Hauptleitung/Versorgungsleitung mit der Gebäudeinstallation. In jeder Anschlussleitung ist möglichst nahe an der Hauptleitung/Versorgungsleitung ein Schieber einzubauen, der möglichst im öffentlichen Grund zu platzieren ist.	Art. 18 Begriff und Eigentum; Schieber 1 Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Leitungen mit den Haustechnikanlagen. 2 Sie stehen ab der öffentlichen Leitung im Eigentum der betreffenden Bezüger. 3 Bei Neuerstellung oder Änderung ist in der Hausanschlussleitung direkt an der öffentlichen Leitung ein Schieber einzubauen. Die Lieferung und das Versetzen der Schieber sind Sache der Wasserversorgung.	<i>Der Inhalt des bisherigen Artikels 18 wird aufgeteilt, ergänzt und präzisiert (Abs. 1 u. 2).</i> <i>Das Eigentum an den Hausanschlussleitungen wird hier in Absatz 2 statt im Artikel 19 betreffend Erstellung und Kostentragung geregelt.</i> <i>Anders als gemäss dem bisherigen Artikel 19 Absatz 2 stehen neu die ganzen Hausanschlussleitungen im Eigentum der Bezüger.</i>
Art. 19 Erstellung; Kostentragung 1 In der Regel wird für jedes Gebäude eine einzige Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung geplant, erstellt, kontrolliert und repariert. 2 Der Bezüger trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab der Grenze seiner Parzelle. Die Anschlussleitung ab der Grenze seiner Parzelle ist Eigentum des Bezügers.	Art. 19 Erstellung und Kostentragung; Durchleitungsrecht 1 Grundsätzlich wird für jedes Gebäude eine einzige Hausanschlussleitung erstellt. Vorbehalten bleiben gemeinsame Hausanschlussleitungen gemäss Artikel 21. 2 Die Hausanschlussleitungen werden ab der öffentlichen Leitung durch die Bezüger beziehungsweise auf deren Kosten nach den Vorgaben gemäss Artikel 20 geplant, erstellt, geortet, kontrolliert, unterhalten, repariert und nötigenfalls ersetzt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.	Neu sind die Kosten des Hausanschlussleitungsteils ausserhalb der angeschlossenen Parzelle grundsätzlich ebenfalls von den Bezügern zu tragen; dies jedoch mit Ausnahmen bei der Erneuerung von Leitungsteilen, die im Bereich von öffentlich genutzten Strassen und Plätzen gelegen sind.

<p>3 Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden ab der Grenze seiner Parzelle vom Bezüger bezahlt.</p> <p>4 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Bezügers. Das Durchleitungsrecht kann als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.</p>	<p>3 Werden öffentliche Leitungen ersetzt, die unter öffentlich genutzten Strassen und Plätzen gelegen sind, erneuert die Wasserversorgung auf ihre Kosten auch die sanierungsbedürftigen Hausanschlussleitungen im Bereich der betreffenden Verkehrsanlage, dies bis zu den Kanten einschliesslich Trottoirs.</p> <p>4 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte und deren grundbuchliche Sicherung sind Sache des Bezügers.</p>	
<p>Art. 20 Bewilligung, Ausführung</p> <p>1 Die Erstellung oder Änderung von Hausanschlussleitungen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>2 Ort der Gebäudeeinführung, Art und Material des Anschlusses, Linienführung, Durchmesser sowie Standort des Haupthahns und des Wassermessers werden durch die Wasserversorgung nach Anhörung des Bezügers festgelegt.</p> <p>3 Die Hausanschlussleitung ist so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste auftreten. Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden und durch den Eigentümer unmittelbar beheben zu lassen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, können die Schäden durch die Wasserversorgung zu dessen Lasten behoben werden.</p>	<p>Art. 20 Ausführung; Unterhalt</p> <p>1 Ort der Gebäudeeinführung, Art und Material des Anschlusses, Linienführung, Durchmesser sowie Standort des Haupthahns und des Wasserzählers werden nach Anhörung der Bezüger durch die Wasserversorgung festgelegt.</p> <p>2 Die Bewilligung der Hausanschlussleitungen und deren Änderung richtet sich nach den Artikeln 36 und 37.</p> <p>3 Die Hausanschlussleitungen sind so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste auftreten. Schäden sind der Wasserversorgung sofort zu melden und durch die Bezüger unmittelbar beheben zu lassen. Kommt ein Bezüger dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Schäden durch die Wasserversorgung zu dessen Lasten behoben.</p>	<p>Die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 wird getauscht.</p>
		<p><i>Der Inhalt des bisherigen Artikels 21 wird auf drei Bestimmungen aufgeteilt: Gemeinsame Hausanschlussleitungen, Umliegung von Hausanschlussleitungen, Nichtbenutzung von Hausanschlussleitungen.</i></p>

<p>Art. 21 Gemeinsame Hausanschlussleitungen; Umlagen; Stilllegungen</p> <p>1 Jeder Eigentümer einer bestehenden oder neuen Hausanschlussleitung ist verpflichtet, weitere Anschlüsse an seiner Leitung zu dulden, soweit dies die technischen Voraussetzungen erlauben. Die anteilmässige Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten der gemeinsamen Leitung ist durch die Beteiligten zu regeln.</p> <p>2 Die Wasserversorgung und die Bezüger sind berechtigt, die Linienführung von bestehenden Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu ändern. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu übernehmen.</p> <p>3 Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Wasserversorgung auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.</p>	<p>Art. 21 Gemeinsame Hausanschlussleitungen</p> <p>1 Jeder Eigentümer einer bestehenden oder neuen Hausanschlussleitung ist verpflichtet, weitere Anschlüsse an seiner Leitung zu dulden, wenn die technischen Voraussetzungen dies erlauben. Die anteilmässige Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten der gemeinsamen Leitung ist durch die Beteiligten zu regeln.</p> <p>2 Über Streitfälle entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Die Bestimmung über gemeinsame Hausanschlussleitungen (Art. 21 Abs. 1 bisher) wird mit Absatz 2 durch eine Streiterledigungsregelung ergänzt.</p>
	<p>Art. 22 Umlegung von Hausanschlussleitungen</p> <p>1 Die Wasserversorgung und die Bezüger können die Linienführung von bestehenden Hausanschlussleitungen ändern, wenn dafür berechtigte Gründe bestehen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu übernehmen.</p> <p>2 Über Streitfälle entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Gemäss Absatz 1 werden Änderungen der Linienführung von Hausanschlussleitungen im Vergleich zum bisherigen Artikel 21 Absatz 2 neu vom Vorliegen berechtigter Gründe abhängig.</p> <p>Die Bestimmung wird mit Absatz 2 durch eine Streiterledigungsregelung.</p>
	<p>Art. 23 Nichtbenutzung von Hausanschlussleitungen</p> <p>1 Bei länger dauerndem Nullverbrauch sind die Bezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommt ein Bezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht</p>	<p>Die Nichtbenutzung von Hausanschlussleitungen (Art. 21 Abs. 3 bisher) wird näher geregelt und durch die Verweisung auf die Bestimmungen über die Kündigung von Hausanschlüssen und über temporäre Anschlüsse ergänzt.</p>

	<p>nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Hausanschlussleitung vom öffentlichen Leitungsnetz.</p> <p>2 Die Wasserversorgung kann bei langzeitiger Nichtbenutzung einer Hausanschlussleitung die Abtrennung vom öffentlichen Leitungsnetz für den Fall androhen, dass der Bezüger nicht innert angesetzter Frist eine Wiederverwendung in spätestens 12 Monaten schriftlich zusichert.</p> <p>3 Die Kosten der Abtrennungen und allfälliger späterer Wiederanschlüsse gehen zu Lasten der Bezüger.</p> <p>4 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Kündigung des Bezugsverhältnisses zwecks vorübergehender Stilllegung des Anschlusses (Art. 50 Abs. 3) und die temporären Anschlüsse (Art. 51).</p>	
<p>Art. 22 Einmass und Abnahme</p> <p>1 Neue oder geänderte Hausanschlussleitungen sind der Wasserversorgung mindestens zwei Tage vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Die erforderlichen Einmasse sind festzuhalten und zu melden. Beim Unterlassen der Meldung oder dem Fehlen der erforderlichen Einmasse kann die Wasserversorgung das Öffnen des Grabens auf Kosten des Bezügers verlangen.</p>		<p>Der bisherige Artikel 22 wird weggelassen, da seine Inhalte Gegenstand von Artikel 39 sind.</p>
	<p>Art. 24 Umsetzung des Erdungsverbots</p> <p>1 Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen; bestehende Erdungen sind durch die Bezüger abzutrennen (Art. 8).</p> <p>2 Die Wasserversorgung ordnet die Abtrennung von Erdungen an:</p> <p>a. bei einem Schadenfall wegen der Erdung an einer Hausanschlussleitung;</p>	<p>Diese neue Bestimmung regelt die Vorkehrungen zur Umsetzung des Erdungsverbots gemäss Artikel 8 sowie die Befugnisse der Wasserversorgung zur Durchsetzung.</p>

	<p>b. bei bewilligungspflichtigen Änderungen am Hausanschluss oder an den Haustechnikanlagen (Art. 36 Abs. 1);</p> <p>c. bei baubewilligungspflichtigen Umbauarbeiten am angeschlossenen Gebäude;</p> <p>d. bei Sanierungsarbeiten an Werkleitungen;</p> <p>3 Sie ist zudem zur Anordnung der Abtrennung von Erdungen an Hausanschlussleitungen berechtigt, die zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung noch bestehen, wobei dafür angemessene Fristen einzuräumen sind.</p>	
V. Hausinstallationen	V. Haustechnikanlagen	
<p>Art. 23 Hausinstallationen</p> <p>1 Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate im Hausinnern oder nach dem Wasserzähler gelten als Hausinstallationen. Sie stehen, mit Ausnahme von Messeinrichtungen, durchwegs im Eigentum des Bezügers, die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch gehen zu dessen Lasten.</p>	<p>Art. 25 Begriff und Eigentum</p> <p>Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate im Hausinnern oder nach dem Wasserzähler gelten als Haustechnikanlagen. Sie stehen im Eigentum der Bezüger.</p>	<p><i>Die Regelung zur Kostentragung wird hier weggelassen, da sie im nachfolgenden Artikel 26 Absatz 1 enthalten ist.</i></p>
<p>Art. 24 Erstellung</p> <p>1 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Bezüger.</p> <p>2 Die Installateure haben die gültigen Leitsätze des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen zu beachten. Ebenso sind die Bestimmungen der glarnerSach und die besonderen Vorschriften und Weisungen der Organe der Wasserversorgung einzuhalten. Es dürfen nur zugelassene Produkte gemäss dem „Zertifizierungsverzeichnis Wasser“ des SVGW installiert werden.</p>	<p>Art. 26 Erstellung und Unterhalt; Vorgaben</p> <p>1 Erstellung und Unterhalt der Haustechnikanlagen obliegen den Bezügern und gehen auf deren Kosten.</p> <p>2 Nebst den Vorgaben gemäss Artikel 7 sind die Bestimmungen der glarnerSach und die besonderen Vorschriften und Weisungen der Wasserversorgung einzuhalten. Es dürfen nur zugelassene Produkte gemäss dem „Zertifizierungsverzeichnis Wasser“ des SVGW installiert werden.</p>	<p>In Absatz 2 wird statt einer Wiederholung auf die Regelung zur Technischen Ausführung im Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» verwiesen.</p>

<p>3 Der Anschluss wasserangetriebener Apparate sowie der Einbau von Armaturen, welche Druckschläge erzeugen, sind nicht gestattet.</p>	<p>3 Der Anschluss wasserangetriebener Apparate sowie der Einbau von Armaturen, welche Druckschläge erzeugen, sind nicht gestattet.</p>	
<p>Art. 25 Kontrolle der Hausinstallationen</p> <p>1 Wasserversorgung und deren Organe sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installateure, wie auch die bestehenden Hausinstallationen zu kontrollieren.</p> <p>2 Die Installateure bzw. die Bezüger haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben.</p> <p>3 Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haft- oder Garantiepflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.</p>		<p>Der Inhalt des bisherigen Artikel 25 wird in Artikel 40 verankert.</p>
<p>Art. 26 Zutrittsrecht</p> <p>1 Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Abnahme des Zählerstandes zu angemessener Zeit Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gewähren.</p>		<p>Der Inhalt des bisherigen Artikel 26 wird in Artikel 42 verankert.</p>
<p>Art. 27 Druckveränderungen</p> <p>1 Durch das Bestehen verschiedener Druckzonen kann die Wasserversorgung aus zwingenden Gründen genötigt sein, Druckumstellungen vorzunehmen; sei es bleibend oder nur vorübergehend. Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen bzw. anzuschliessen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten.</p>	<p>Art. 27 Druckveränderungen</p> <p>1 Die Wasserversorgung ist nötigenfalls befugt, bleibende oder vorübergehende Druckumstellungen vorzunehmen. Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen bzw. anzuschliessen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten.</p>	

<p>2 Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder unrichtige Wahl von Apparaten zurückzuführen sind, ist die Wasserversorgung nicht haftbar.</p>	<p>2 Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe, schadhafte oder nicht gewartete Installationen oder unrichtige Wahl von Apparaten zurückzuführen sind, ist die Gemeinde nicht haftbar.</p>	
<p>Art. 28 Schutzmassnahmen</p> <p>1 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zweckmässig zu schützen, abzustellen und zu entleeren. Der Bezüger haftet für alle durch Frost und durch ihn selbst oder Dritte verursachten Schäden</p> <p>2 Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.</p> <p>3 Bezüger mit empfindlichen Verbraucherapparaten haben geeignete Sicherungsmassnahmen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.</p>	<p>Art. 28 Schutzmassnahmen</p> <p>1 Dem Frost ausgesetzte Leitungen und Apparate sind zweckmässig zu schützen, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.</p> <p>2 Bezüger mit empfindlichen Verbraucherapparaten haben geeignete Sicherungsmassnahmen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.</p> <p>3 Die Bezüger tragen die durch Frost und durch sie selber oder Dritte verursachten Schäden.</p>	<p><i>Die Inhalte des bisherigen Artikels 28 werden neu gegliedert.</i></p>
<p>Art. 29 Wasserbehandlungsanlagen</p> <p>1 Es dürfen nur vom SVGW zertifizierte Wasserbehandlungsanlagen installiert werden.</p> <p>2 Das Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ist mittels Rückflussverhinderung gemäss den Richtlinien des SVGW zu verhindern.</p>	<p>Art. 29 Wasserbehandlungsanlagen</p> <p>1 Es dürfen nur vom SVGW zertifizierte Wasserbehandlungsanlagen installiert werden.</p> <p>2 Das Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz ist gemäss den Richtlinien des SVGW zu verhindern.</p>	
<p>Art. 30 Regenwassernutzung</p> <p>1 Die Wasserversorgung kann Anlagen für die Regenwassernutzung bewilligen. Das Schema der Installation für die Regenwassernutzung ist der Wasserversorgung vorzulegen.</p> <p>2 Eine Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.</p>	<p>Art. 30 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser</p> <p>1 Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden. Dabei ist ihr das Schema der Installation vorzulegen.</p> <p>2 Zwischen den betreffenden Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen. Die Leitungsnetze müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterscheidbar sein.</p>	<p><i>Die Bestimmung wird durch Einbezug von Eigen- und Grauwasser ergänzt und die bisherige Bewilligungsdurch eine Meldepflicht ersetzt.</i></p> <p>Der bisherige Artikel 31 wird in zwei Bestimmungen aufgeteilt: Vorgaben zum Wasserzähler, Kostentragung. Zudem werden die Inhalte neu gegliedert.</p>

<p>3 Entnahmestellen für Regenwasser im Garten sind entsprechend zu beschriften.</p>	<p>3 Entnahmestellen für Eigen-, Regen- oder Grauwasser sind entsprechend zu beschriften.</p>	
<p>Art. 31 Wassermessung</p> <p>1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt grundsätzlich nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.</p> <p>2 Wasserzähler sind Eigentum der Wasserversorgung und dürfen nur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten montiert oder demontiert werden.</p> <p>3 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Wasserversorgung bestimmt, möglichst unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers. Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist dabei unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher und möglichst nahe der Eintrittsstelle ins Gebäude vor der Abzweigung eingebaut werden, stets leicht zugänglich und ablesbar sein.</p> <p>4 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.</p> <p>5 Vor dem Wasserzähler darf kein Wasser abgenommen werden.</p> <p>6 Für eine Fernablesung der Wasserzähler verlangt die Wasserversorgung bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten zu Lasten des Grundeigentümers.</p> <p>7 Die Kosten der Zählermontage und -demontage inkl. allfälliger Installationsanpassungen trägt der Bezüger. Die Kosten für Unterhalt und amtliche Neueichung trägt die Wasserversorgung.</p>	<p>Art. 31 Wasserzähler</p> <p>1 Die Wasserzähler sind Eigentum der Gemeinde und dürfen nur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten montiert oder demontiert werden. Die Bezüger dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen und die Plomben nicht öffnen. Bei Störungen gilt die Anzeigepflicht gemäss Artikel 41.</p> <p>2 Der Standort des Wasserzählers und der Übertragungseinrichtungen für die Fernablesung (Abs. 5) wird unter möglicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bezüger durch die Wasserversorgung bestimmt. Der Wasserzähler muss frostsicher und möglichst nahe der Eintrittsstelle ins Gebäude vor der ersten Abzweigung eingebaut werden, stets leicht zugänglich und ablesbar sein. Ist im Gebäude kein geeigneter Platz vorhanden, muss ein Wassermesserschacht erstellt werden.</p> <p>3 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.</p> <p>4 Vor dem Wasserzähler darf kein Wasser abgenommen werden.</p> <p>5 Die Wasserversorgung verlangt für die Fernablesung bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten.</p>	<p>Der Inhalt des bisherigen Artikels 31 Absatz 1 wird hier weggelassen; inwiefern der gemessene Wasserverbrauch für die Festlegung der Wassergebühren massgebend ist, wird im Abschnitt X. über die Finanzierung geregelt (s. Art. 57-59).</p> <p>Im neuen Absatz 1 wird der Inhalt des bisherigen Artikels 31 Absatz 2 durch ein Änderungsverbot und die Verweisung auf die Anzeigepflicht ergänzt.</p> <p>Im neuen Absatz 5 wird der Inhalt des bisherigen Artikels 31 Absatz 6 im Hinblick auf die anstehende Einführung der Fernablesung ergänzt.</p> <p>Der Inhalt des bisherigen Artikels 31 Absatz 7 findet sich neu in Artikel 32 Absatz 2.</p>

	<p>Art. 32 Kostentragung</p> <p>1 Der Platz für den Einbau der Wasserzähler ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>2 Die Kosten für Montage und Demontage der Wasserzähler Fernablesung einschliesslich allfälliger Installationsanpassungen und den Einbau des Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten (Art. 31 Abs. 5) gehen zu Lasten der Bezüger. Die Kosten für Unterhalt, Revision und Ersatz trägt grundsätzlich die Wasserversorgung.</p> <p>3 Die Kosten für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, werden den Bezüger belastet.</p>	<p>Artikel 32 vereinigt die Inhalte der bisherigen Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 sowie des bisherigen Artikels 35 Absatz 1 Satz 1.</p>
<p>Art. 32 Ablesung</p> <p>1 Zur Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Wasserzähler massgebend. Das Ablesen erfolgt durch die Beauftragten der Wasserversorgung in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen.</p> <p>2 Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird bis zum Zeitpunkt der Installation ein angenommener Wert eingesetzt.</p> <p>3 Die Wasserversorgung kann die Selbstdeklaration verfügen.</p>	<p>Art. 33 Ablesung vor Ort</p> <p>1 Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt grundsätzlich durch die Bezüger, welche die Werte der Wasserversorgung mitteilen (Selbstdeklaration).</p> <p>2 Die Wasserversorgung führt in Turnussen anstelle der Selbstdeklaration eigene Ablesungen durch; sie kann dieselben an Dritte übertragen.</p> <p>3 Ablesungen durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten auf Wunsch von Bezüger sind kostenpflichtig.</p>	<p><i>Die Regelungen im bisherigen Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 betreffend Feststellung des Wasserverbrauchs und Vorgehen bei fehlendem Wasserzähler werden hier weggelassen, da sie sich in den Bestimmungen über die Bemessung der Grundgebühr und der Mengengebühr finden (Art. 57 u. 58).</i></p> <p>Die neue Regelung in Artikel 33 wird an die heutige Handhabung angepasst.</p>
	<p>Art. 34 Fernablesung; Kosten der Inbetriebnahme</p> <p>1 Die Fernablesung tritt an die Stelle der Ablesung vor Ort. Dabei erfolgt die Erhebung der Verbrauchswerte digital.</p>	<p>Diese neue Bestimmung regelt die Einführung der Fernablesung und die Tragung der Kosten, die unmittelbar mit der Inbetriebnahme verbunden sind.</p>

	<p>2 Die Wasserversorgung entscheidet über den Zeitpunkt der Einführung. Sie kann diese nach Gebieten gestaffelt vornehmen.</p> <p>3 Die Fernablesung wird bei den Liegenschaften vorgenommen, bei denen das nötige Kabel-Leerrohr zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten eingebaut ist (Art. 31 Abs. 5). Wo ein solches noch fehlt, setzt die Wasserversorgung zum Zeitpunkt der Einführung eine Frist von einem Jahr zu dessen Einbau auf Kosten der Bezüger (Art. 32 Abs. 2). Sie kann in besonderen Fällen längere Fristen vorsehen.</p> <p>4 Die Wasserversorgung beziehungsweise eine von ihr beauftragte Person oder Organisation sorgt für die Kabelverbindung zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten sowie allfällige Installationsanpassungen wegen der Fernablesung. Die Kosten dafür trägt die Wasserversorgung.</p> <p>5 Die Wasserversorgung kann die Fernablesung an Dritte übertragen. Sie gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.</p>	
<p>Art. 33 Störungen</p> <p>1 Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wassergebühren der Normalverbrauch der Vorjahre (Durchschnitt der letzten drei Jahre) berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Die Abrechnung wird höchstens für die letzten drei Jahre berichtigt.</p>		<p><i>Der bisherige Artikel 33 wird weggelassen, da die Inhalte in den Artikeln 41 (Anzeigepflicht bei Störungen) und 58 Absatz 2 (Bemessung der Mengengebühr bei fehlerhaften Zählerangaben) geregelt sind.</i></p>
<p>Art. 34 Prüfung Wasserzähler</p> <p>1 Wird die Messgenauigkeit des Wasserzählers vom Bezüger oder von der Wasserversorgung angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung</p>	<p>Art. 35 Prüfung</p> <p>1 Auf Verlangen eines Bezügers oder der Wasserversorgung wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung</p>	<p><i>Der Inhalt des bisherigen Artikels 34 wird verdeutlicht.</i></p>

<p>ausgebaut und einer amtlichen Prüfung (Nacheichung) unterzogen.</p> <p>2 Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/-5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Auftraggeber für die Nacheichung die daraus entstandenen Kosten. Andernfalls übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p>	<p>ausgebaut und einer amtlichen Prüfung (Nacheichung) unterzogen.</p> <p>2 Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/-5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt jene Seiten die Kosten, welche die Nacheichung verlangt hat. Andernfalls übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p>	
<p>Art. 35 Haftung</p> <p>1 Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützungen zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen und die Plomben nicht öffnen.</p>		<p><i>Der bisherige Artikel 35 wird weggelassen, da dessen Inhalte in Artikel 32 Absatz 3 (Kostentragung der Bezüger bei Beschädigungen ohne normale Abnutzung) und 31 Absatz 1 (Änderungsverbot) geregelt sind.</i></p>
<p>VII. Bewilligungen und Kontrolle</p>	<p>VII. Bewilligungen und Kontrolle; Anzeigepflicht</p>	
<p>Art. 36 Bewilligungspflicht und Gesuch</p> <p>1 Für den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, für die Abänderung eines bestehenden Hausanschlusses, für neue Hausinstallationen und Erweiterungen ist vorgängig ein Gesuch bei der Wasserversorgung (WV) einzureichen. Das Gesuchsformular wird veröffentlicht oder kann bei der WV bezogen werden.</p> <p>2 Es sind vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen.</p> <p>3 Unterlagen für Hausanschlüsse:</p> <p>a. Ausgefülltes Gesuchsformular, Teil Hausanschluss;</p>	<p>Art. 36 Bewilligungspflicht für Installationen; Gesuche</p> <p>1 Für den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, für die Abänderung eines bestehenden Hausanschlusses, für die neue Installation von Haustechnikanlagen und für Erweiterungen ist vorgängig ein Gesuch bei der Wasserversorgung einzureichen.</p> <p>2 Die Gesuche beinhalten nebst den ausgefüllten Gesuchsformularen die von Bauherr und Projektverfasser unterzeichneten Pläne sowie die weiteren für die Prüfung benötigten Unterlagen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren.</p> <p>3 Die Wasserversorgung bezeichnet die erforderlichen Pläne und weiteren Unterlagen. Sie veröffentlicht diese</p>	<p><i>Die Regelung wird von administrativen Einzelheiten entlastet.</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> b. Situationsplan (Auszug aus dem Plan für das Grundbuch) mit eingetragenem Projekt sowie Lage der öffentlichen Wasserleitungen, der Anschlussleitung und Verkehrsanlagen; c. Wasseranschlussplan (Gebäudegrundriss) mit folgenden Angaben: Menge des Wassers, Überdeckung, Durchmesser, Material mit Nenndruck; d. Name des ausführenden Installateurs; e. Die Raumvolumina jedes einzelnen Gebäudes. <p>4 Unterlagen für Hausinstallationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ausgefülltes Gesuchsformular, Teil Hausinstallationen; b. Hausleitungen und Anzahl der anzuschliessenden Apparate, Anzahl Belastungswerte (BW), maximaler Wasserbezug sowie Leitungsdimensionen gemäss den Richtlinien SVGW; c. Installationsschema; d. Name des ausführenden Installateurs. <p>5 Die WV kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist</p>	<p>Information zusammen mit den Gesuchformularen im Internet und ermöglicht zudem deren Bezug in Papierform.</p> <p>4 Sie kann fallweise weitere Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 37 Installationsbewilligung und Depot</p> <p>1 Die WV erteilt die Installationsbewilligung und verfügt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.</p> <p>2 Mit den Bauarbeiten darf erst nach der schriftlichen Erteilung der Installationsbewilligung begonnen werden.</p> <p>3 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der WV einzuholen.</p>	<p>Art. 37 Installationsbewilligung und Depot</p> <p>1 Die Wasserversorgung erteilt die Installationsbewilligungen mit den erforderlichen Auflagen und Bedingungen.</p> <p>2 Mit den Installationsarbeiten darf erst nach der schriftlichen Bewilligungserteilung und der Begleichung der Bewilligungsgebühren begonnen werden.</p> <p>3 Für Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der Wasserversorgung einzuholen.</p>	<p><i>Gegenüber dem bisherigen Artikel 37 Absatz 2 neu ist die Abhängigkeit der Ausführungserlaubnis von der Begleichung der Bewilligungsgebühren gemäss Absatz 2.</i></p> <p><i>Der Inhalt des bisherigen Artikel 37 Absatz 4 betreffend Depot für Leitungseinmessung wird ergänzt und verdeutlicht.</i></p>

<p>4 Mit der Baubewilligung wird ein Depot erhoben. Nach Erfüllung aller Bewilligungsaufgaben wird dieses Depot zinslos zurückerstattet. Wird das Vorhaben nicht realisiert, so kann das Depot zurückverlangt werden. Fünf Jahre nach der Rechnungsstellung verfällt das Depot zugunsten des Wasserkontos.</p>	<p>4 Mit der Installationsbewilligung wird ein Depot für die Zustellung der GPS-Einmessungsdaten (Art. 39 Abs. 3) erhoben. Nach deren Eingang bei der Wasserversorgung wird das Depot zinslos zurückerstattet. Wird das Vorhaben nicht realisiert, kann das Depot zurückverlangt werden. Es verfällt zugunsten des Wasserkontos, wenn innert fünf Jahren nach der Rechnungsstellung keine Rückforderung erfolgt.</p>	
<p>Art. 38 Konzession für Installateure</p> <p>1 Die Konzession wird auf schriftliches Gesuch erteilt.</p> <p>2 Der Bewilligungsnehmer bzw. dessen Arbeitgeber hat den Nachweis über den Anschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer von der WV festgelegten, angemessenen Deckungssumme zu erbringen.</p> <p>3 Der Bewilligungsnehmer hat nachzuweisen, dass er oder sein Arbeitgeber über eine eigene Werkstatt einschliesslich der erforderlichen Ausrüstung verfügt und innert nützlicher Frist Reparaturen im Versorgungsgebiet ausführen kann.</p> <p>4 Bewilligungen werden durch die WV nur an Installateure abgegeben, welche die Bedingungen der SVGW-Richtlinie GW 1 erfüllen.</p> <p>5 Eine provisorische Installationsberechtigung für den Einzelfall wird durch die WV nur an Personen bzw. Unternehmen abgegeben, welche die SVGW-Richtlinie GW 1 nicht ganz erfüllen, aber Gewähr für eine fachgemässe Ausführung gemäss den Richtlinien des SVGW bieten.</p> <p>6 Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.</p>	<p>Art. 38 Bewilligungspflicht für Installateure</p> <p>1 Wer im Gemeindegebiet der Wasserversorgung im Auftrag von Privaten Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen ausführen will, benötigt eine Bewilligung der Wasserversorgung.</p> <p>2 Die Bewilligung wird auf schriftliches Gesuch an Einzelpersonen oder an Unternehmen erteilt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:</p> <p>a. Erfüllung der massgebenden SVGW-Richtlinie betreffend die personellen, sachlichen und organisatorischen Anforderungen und Pflichten für installierende Personen oder Unternehmen;</p> <p>b. Nachweis der erforderlichen Ausrüstung und der Möglichkeit, innert nützlicher Frist Reparaturen im Gemeindegebiet ausführen zu können;</p> <p>c. Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.</p> <p>3 Eine Installationsberechtigung für den Einzelfall wird an Einzelpersonen oder Unternehmen abgegeben, welche die massgebende SVGW-Richtlinie nicht ganz erfüllen, aber dennoch Gewähr für eine fachgemässe Ausführung bieten.</p> <p>4 Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.</p>	<p><i>Neu wird die Bewilligungspflicht für Installateure über das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung hinaus auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen.</i></p> <p><i>In Absatz 2 Buchstabe b wird das bisherige Erfordernis einer eigenen Werkstatt (Art. 38 Ab. 3 bisher) weggelassen.</i></p>

<p>7 Der Bewilligungsnehmer haftet für allen Schaden, der durch die Nichtbefolgung der Vorschriften und Leitsätze entsteht.</p> <p>8 Die WV kann eine erteilte Bewilligung entziehen, wenn die Ausführung der Arbeiten oder das Geschäftsgebaren des Bewilligungsnehmers zu begründeten Klagen Anlass gibt.</p> <p>9 Die WV erteilt Auskunft, wer im Besitze von Installationsbewilligungen ist.</p>	<p>5 Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Ausführung der Arbeiten oder das Geschäftsgebaren des Bewilligungsnehmers zu begründeten Klagen Anlass gibt. Die Bewilligungsnehmer haften für Schaden, der durch die Nichtbefolgung der Vorschriften und Leitsätze entsteht.</p> <p>6 Die Wasserversorgung erteilt Auskunft, wer im Besitze von Installationsbewilligungen ist.</p>	
		<p><i>Die Inhalte der bisherigen Artikel 22, 39 und 40 werden in einem Artikel vereint.</i></p>
<p>Art. 39 Baukontrollen ausserhalb von Gebäuden</p> <p>1 Die Fertigstellung der Leitung ist spätestens am Vortag vor dem Eindecken der Anlagen durch den Installateur der WV zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die WV die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn ausführen lassen.</p> <p>2 Für Kontrollen bzw. Schlussabnahmen können von der Kontrollinstanz bei Bedarf auch Druckproben verlangt werden.</p> <p>3 Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme definitiv in Betrieb genommen werden.</p> <p>4 Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Werkigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Ausführung der Arbeit.</p>	<p>Art. 39 Kontrolle und Einmessung von Hausanschlussleitungen</p> <p>1 Die Hausanschlussleitungen werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten kontrolliert und fachgemäss eingemessen. Die Wasserversorgung ist auch jederzeit zur Kontrolle von in Betrieb befindlichen Hausanschlussleitungen berechtigt.</p> <p>2 Bei Schlussabnahmen oder späteren Kontrollen können nach Bedarf Druckproben verlangt werden.</p> <p>3 Die Fertigstellung von Hausanschlussleitungen ist spätestens 24 Stunden vor dem Eindecken durch den Installateur der Wasserversorgung zu melden. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme definitiv in Betrieb genommen werden. Die Bezüger haben dafür besorgt zu sein, dass die GPS-Einmessungsdaten der Wasserversorgung zugestellt werden.</p> <p>4 Bei Unterlassung der fristgemässen Fertigstellungsmeldung oder fehlenden GPS-Einmessungsdaten kann die Wasserversorgung die Freilegung auf Kosten des Bauherrn anordnen.</p>	<p><i>In den Absätze 1 und 2 werden neu auch die Kontrollen nach Inbetriebsetzung der Hausanschlussleitungen erwähnt.</i></p> <p><i>In Absatz 3 wird die Frist für die Fertigstellungsmeldung einheitlich auf 24 Stunden festgelegt; zudem wird gegenüber dem bisherigen Artikel 22 verdeutlicht, dass die Zustellung der Einmessungsangaben an die Wasserversorgung Sache der Bezüger ist.</i></p> <p><i>Absatz 4 sieht für den Umgang der Wasserversorgung mit verspäteten oder fehlenden GPS-Fertigstellungsmeldungen und mit fehlenden Einmessungsdaten einheitlich einen Entscheidungsspielraum vor.</i></p>

	5 Schlussabnahmen und Kontrollen befreien weder Werkigentümer noch Bauleitungen noch Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten.	
<p>Art. 40 Einmasse der Leitungen ausserhalb von Gebäuden</p> <p>1 Die Leitungen werden durch die WV oder deren Beauftragten fachgemäss eingemessen. Die Kosten gehen zu Lasten der WV.</p> <p>2 Der Installateur meldet spätestens am Vortag der WV oder deren Beauftragten, wann die Leitung zum Einmessen bereit ist. Die Leitung darf vor dem Einmessen nicht zugedeckt werden.</p> <p>3 Bei Unterlassung der Aufgaben des Installateurs wird die WV die Leitung auf Kosten des Bauherrn freilegen.</p>		
	<p>Art. 40 Kontrolle von Haustechnikanlagen</p> <p>1 Die Wasserversorgung ist jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installateure wie auch die bestehenden Haustechnikanlagen zu kontrollieren.</p> <p>2 Die Installateure bzw. die Bezüger haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben.</p> <p>3 Durch die Kontrolle von Haustechnikanlagen werden weder die Haft- oder Garantiepflichten der Installateure noch diejenige der Anlageneigentümer eingeschränkt.</p>	Die Regelung entspricht dem bisherigen Artikel 25.
	<p>Art. 41 Anzeigepflicht der Bezüger</p> <p>Störungen, Geräusche, Schäden an Zuleitungen und Wasserzählern, unverhältnismässiger Verbrauch usw. sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.</p>	Die Bestimmung betreffend eine allgemeine Anzeigepflicht ist neu.

	Art. 42 Zutrittsrecht Den für die Wasserversorgung tätigen Personen ist bei ihrer Aufgabenerfüllung Zutritt zum Grundstück und zu den entsprechenden Räumen zu gewähren, zur Kontrolle von Leitungen und Installationen und zur Ablesung des Zählerstandes zu angemessener und bei Störungen zu jeder Zeit.	Der Inhalt entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 26, wird aber allgemeiner gefasst.
VIII. Art und Umfang der Wasserabgabe	VIII. Art und Umfang der Wasserabgabe	
Art. 41 Zahlungspflicht 1 Die Rechnungsstellung erfolgt an den Bezüger. 2 Die Aufteilung der Gebühren auf Mieter und Miteigentümer obliegt nicht der Wasserversorgung.		<i>Artikel 41 wird weggelassen und sein Inhalt in Artikel 61 integriert.</i>
		<i>Die Inhalte des bisherigen Artikels 42 werden auf zwei Bestimmungen aufgeteilt: Wasserbezugspflicht, Wasserbezugsrecht</i>
Art. 42 Wasserbezugspflicht und -recht 1 Innerhalb des Versorgungsgebietes (Art. 4) sind die Liegenschaftseigentümer und Baurechtsnehmer verpflichtet und berechtigt, das Trink- und Brauchwasser von der Wasserversorgung zu beziehen. 2 Von dieser Pflicht sind Liegenschaftseigentümer und Baurechtsnehmer nur entbunden, wenn sie über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser entspricht.	Art. 43 Wasserbezugspflicht; Ausnahmen 1 Die Liegenschaftseigentümer und Baurechtsnehmer sind innerhalb des Versorgungsgebietes (Art. 4 Abs. 1) verpflichtet, das Wasser von der Wasserversorgung zu beziehen. 2 Von der Bezugspflicht ist entbunden, wer über Anlagen verfügt, die genügend Trinkwasser in der vorgeschriebenen Qualität (Art. 3 Abs. 1) liefern. 3 In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.	Der Bestimmung über die Wasserbezugspflicht wird mit Absatz 3 eine Streiterledigungsregelung beigefügt.

<p>3 Das Wasserbezugsrecht gilt nicht unbeschränkt. Die Wasserabgabe an Betriebe mit ausserordentlich grossem Wasserverbrauch oder mit ausserordentlich hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger. Allenfalls notwendige Massnahmen zum Ausbau der Wasserversorgung sind anteilmässig durch den Bezüger zu übernehmen. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, eine solche Vereinbarung einzugehen.</p>		
	<p>Art. 44 Wasserbezugsrecht; Begrenzung</p> <p>1 Die Liegenschaftseigentümer und Baurechtsnehmer haben innerhalb des Versorgungsgebietes (Art. 4 Abs. 1) ein Recht auf Wasserbezug von der Wasserversorgung.</p> <p>2 Das Wasserbezugsrecht gilt im Rahmen der normalen Nutzung. Bezüge, die mit ausserordentlich grossem Verbrauch oder mit ausserordentlich hohen Verbrauchsspitzen verbunden sind, bedürfen einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger, welche auch die Beteiligung des Bezügers an allfälligen Massnahmen zum Ausbau der Wasserversorgung regelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, solche Vereinbarungen abzuschliessen.</p> <p>3 Der Gemeinderat bestimmt die vereinbarungspflichtigen Wasserbezüge Er schliesst entsprechende Vereinbarungen für die Gemeinde ab.</p> <p>4 Vereinbarungen müssen dem Vorrang der Trink- und Löschwassernutzung (Art. 6) Rechnung tragen.</p>	<p>In Absatz 3 wird die Zuständigkeit zur Bestimmung der vereinbarungspflichtigen Wasserbezüge und zum Abschluss von solchen Vereinbarungen neu geregelt.</p> <p>Die Verweisung auf den Vorrang der Trink- und Löschwasserversorgung gemäss Absatz 4 ist neu.</p>
<p>Art. 43 Einschränkung der Wasserabgabe</p> <p>1 Die Wasserversorgung verpflichtet sich zu zeitlich uneingeschränkter Wasserlieferung, soweit sie nicht durch höhere Gewalt, Wasserknappheit, Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellen von neuen Anschlüssen</p>	<p>Art. 45 Einschränkung der Wasserabgabe</p> <p>1 Die Wasserversorgung ist zu zeitlich uneingeschränkter Wasserlieferung verpflichtet, soweit sie nicht durch höhere Gewalt, Wasserknappheit, Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellen von neuen Anschlüssen usw. oder im</p>	<p><i>Die Verweisung auf den Vorrang der Trink- und Löschwasserversorgung gemäss Absatz 2 ist neu.</i></p>

<p>etc. oder im Interesse einer gesicherten Allgemeinversorgung daran gehindert wird.</p> <p>2 Die Wasserversorgung schliesst die Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche den Bezüglern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung entstehen, ausdrücklich aus. Sie verpflichtet sich, Störungen schnellstmöglich zu beheben.</p>	<p>Interesse einer gesicherten Allgemeinversorgung daran gehindert wird.</p> <p>2 Einschränkungen müssen dem Vorrang der Trink- und Löschwassernutzung (Art. 6) Rechnung tragen.</p> <p>3 Die Wasserversorgung hat Störungen schnellstmöglich zu beheben. Eine Haftung der Gemeinde für direkte und indirekte Schäden, welche den Bezüglern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung entstehen, ist ausgeschlossen.</p>	
<p>Art. 44 Wasserabgabe an Dritte</p> <p>1 Ohne ausdrückliche Bewilligung der Wasserversorgung darf der Bezüglern kein Wasser an Dritte abgeben. Mieter und Untermieter gelten im Sinne dieser Verordnung nicht als Dritte.</p> <p>2 Ohne ausdrückliche Bewilligung darf kein Wasser von einem Grundstück auf ein anderes abgeleitet, keine Anzapfungen vor dem Wassermesser eingebaut und auch kein plombiertes Absperrventil geöffnet werden.</p>	<p>Art. 46 Wasserabgabe an Dritte; weitere Vorkehrungen</p> <p>1 Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgeben werden. Mieter, Pächter und Miteigentümer gelten nicht als Dritte.</p> <p>2 Ebenso darf kein Wasser von einem Grundstück auf ein anderes abgeleitet, keine Anzapfung vor dem Wasserzähler eingebaut und kein plombiertes Absperrventil geöffnet werden.</p>	
<p>Art. 45 Einstellung der Wasserlieferung</p> <p>1 Die Wasserversorgung ist in folgenden Fällen berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei nicht vorschriftsgemässen Installationen und Aufstellung von Apparaten. Bei Defekten, die nicht sofort behoben werden oder bei denen Unfälle zu befürchten sind. Bei Ausführung von Hauszuleitungen durch Installateure, die nicht im Besitze der Bewilligungen sind. Bei Zutrittsverweigerung zu Räumlichkeiten, in denen Wasserinstallationen montiert sind. Bei widerrechtlichem Wasserbezug. 	<p>Art. 47 Einstellung der Wasserlieferung</p> <p>1 Die Wasserversorgung kann in folgenden Fällen die Wasserlieferung einstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei nicht vorschriftsgemässen Installationen und bei Verwendung von nicht vorschriftsgemässen Apparaten; bei Defekten, die nicht zeitgerecht behoben werden oder bei denen Unfälle zu befürchten sind; bei Ausführung von Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen und -leitungen durch Installateure, die nicht im Besitze der Bewilligung sind (Art. 38); bei Missachtung des Zutrittsrechts der Wasserversorgung (Art. 42); 	<p><i>In Absatz 1 Buchstabe f wird die Vorgabe für Liefereinstellungen im Zusammenhang mit Gebührenaussständen gegenüber dem bisherigen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe f präzisiert.</i></p> <p><i>Neu ist der Hinweis auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz gemäss Absatz 2.</i></p>

<p>f. Bei Unterbleiben der Zahlungsverpflichtungen für Erschliessungs-, Anschluss- und Benützungsgebühren.</p>	<p>e. bei widerrechtlichem Wasserbezug (Art. 48); f. zur Sicherung künftiger Entgelte für ihre Leistungen (Art. 63 Abs. 1 Bst. d u. Abs. 2). 2 Einstellungen der Wasserlieferung dürfen nur im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes erfolgen.</p>	
<p>Art. 46 Widerrechtliche Wasserentnahme 1 Bei widerrechtlichen Wasserentnahmen hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Gebühren samt Zinsen nachzuzahlen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Strafrechts.</p>	<p>Art. 48 Widerrechtlicher Wasserbezug Bei widerrechtlichen Wasserbezügen sind die zu wenig verrechneten Gebühren samt Zinsen nachzubezahlen. Im Weiteren gilt die Strafbestimmung gemäss Artikel 70.</p>	
<p>IX. An- und Abmeldungen</p>	<p>IX. Änderung und Beendigung des Bezugsverhältnisses</p>	
<p>Art. 47 Meldepflicht 1 Jeder Eigentumswechsel ist der Wasserversorgung vom Verkäufer innert 14 Tagen zu melden. 2 Verluste, die auf Vernachlässigung der Meldepflicht zurückzuführen sind, werden dem Bezüger belastet.</p>	<p>Art. 49 Bezügerwechsel 1 Jeder Eigentumswechsel bei einer Bezügerliegenschaft ist der Wasserversorgung 14 Tage zum Voraus unter Angabe des Wechselzeitpunkts zu melden. Auf diesen Zeitpunkt tritt ohne anderslautende schriftliche Mitteilung der neue Eigentümer in das Bezugsverhältnis ein. Für einen Eintrittsverzicht gelten die Bedingungen gemäss Artikel 50 Absätze 3 und 4 sinngemäss. 2 Bei Nichtwahrung der Meldefrist verlängert sich das Bezugsverhältnis des bisherigen Eigentümers bis zum Erreichen der Vorlaufdauer von 14 Tagen. Er haftet zudem für allfällige Schäden, welche auf die Vernachlässigung der Meldepflicht zurückzuführen sind.</p>	<p>Die Regelung wird gegenüber dem bisherigen Artikel 47 erweitert und verdeutlicht.</p>
<p>Art. 48 Auflösen des Bezugsverhältnisses</p>	<p>Art. 50 Kündigung des Bezugsverhältnisses 1 Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche</p>	<p>Absatz 2 übernimmt Inhalte der bisherigen Artikel 48 Absatz 4 und 58.</p>

<p>1 Sofern nichts anderes vereinbart, kann der Bezüger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen unter Beachtung der Vorgaben von Art. 42 mit schriftlicher Meldung das Bezugsverhältnis kündigen.</p> <p>2 Der Bezüger haftet für die Bezahlung des bezogenen Wassers und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.</p> <p>3 Bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Bezüger für die Bezahlung der Wasserbezüge und allfälliger Gebühren haftbar.</p> <p>4 Die Nichtbenützung von saisonal oder nur zeitweise genutzten Anlagen wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses anerkannt.</p>	<p>Mitteilung gekündigt werden, sofern nicht durch besondere Vereinbarung (Art. 44 Abs. 2) etwas Anderes vorgesehen ist.</p> <p>2 Die Verpflichtungen der Bezüger gegenüber der Wasserversorgung gelten bis zum Ende des Bezugsverhältnisses. Dies gilt auch bei Nichtbenutzungen von Räumen und Anlagen ohne Kündigung des Anschlusses sowie bei Einschränkungen und vorübergehende Einstellungen der Wasserlieferung gemäss den Artikeln 45 und 47.</p> <p>3 Eine Kündigung des Bezugsverhältnisses zwecks vorübergehender Stilllegung des Anschlusses muss mit der Nichtbenützung während mindestens 12 Monaten verbunden sein. Die Verpflichtungen der Bezüger, die dem Schutz der Wasserversorgungsanlagen dienen, bleiben bestehen.</p> <p>4 Bei Kündigung des Bezugsverhältnisses ohne vorgesehene Wiederaufnahme des Wasserbezugs wird die Hausanschlussleitung durch die Wasserversorgung auf Kosten des Bezügers vom öffentlichen Leitungsnetz abgetrennt. Die Kosten eines allfälligen späteren Wiederanschlusses gehen zu Lasten des Bezügers.</p>	<p>Absatz 3 enthält eine neue Regelung betreffend die Kündigung zwecks vorübergehender Stilllegung des Anschlusses.</p> <p>Der Inhalt des bisherigen Artikels 48 Absatz 3 findet sich in Artikel 61 betreffend Zahlungspflicht (dortiger Abs. 2).</p>
<p>Art. 49 Temporäre Anschlüsse</p> <p>1 Der Bezug von Wasser für Baustellen wird durch eine von der Wasserversorgung zu erlassende Richtlinie geregelt.</p> <p>2 Für temporäre Anschlüsse muss der Bezüger vorgängig die Bewilligung der Wasserversorgung einholen.</p> <p>3 Bauanschlüsse sind frostsicher zu halten.</p> <p>4 Für unsachgemässe Ausführung und daraus entstehende Schäden haftet der Bezüger.</p>	<p>Art. 51 Temporäre Anschlüsse</p> <p>1 Die Wasserversorgung kann auf vorgängiges Gesuch temporäre Anschlüsse bewilligen, wenn die Nutzung des Anschlusses auf eine bestimmte Zeit begrenzt ist.</p> <p>2 Temporäre Anschlüsse werden grundsätzlich nur für Zeiträume zwischen dem 1. April und dem 1. November bewilligt. In besonderen Fällen können Ausnahmen gewährt werden.</p> <p>3 Die Verpflichtungen der Bezüger, die dem Schutz der Wasserversorgungsanlagen dienen, gelten auch bei temporären Anschlüssen.</p>	<p><i>Die temporären Anschlüsse werden einlässlicher geregelt.</i></p> <p><i>Neu ist die grundsätzliche Beschränkung von temporären Anschlüssen auf die warme Jahreszeit gemäss Absatz 2.</i></p>

	4 Für unsachgemässe Ausführung und daraus entstehende Schäden haften die Bezüger.	
X. Finanzierung	X. Finanzierung	
<p>Art. 50 Eigenwirtschaftlichkeit</p> <p>1 Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Die Einnahmen für die kostendeckende Finanzierung setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>a. Beiträge der öffentlichen Hand;</p> <p>b. Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Bezüger;</p> <p>c. Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren der Bezüger;</p> <p>d. Abgeltung betriebsfremder Leistungen;</p> <p>e. Löschgebühr von Liegenschaftseigentümern.</p>	<p>Art. 52 Eigenwirtschaftlichkeit</p> <p>1 Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Die Einnahmen für die kostendeckende Finanzierung setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>a. Anteil der Gemeinde an den Kosten der Erschliessung und Beiträge der glarnerSach daran nach dem Brandschutzgesetz;</p> <p>b. Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer bzw. Übernahme von Erschliessungskosten durch dieselben sowie Anteile für Erschliessungskosten bei verkauftem Gemeindeland;</p> <p>c. Anschluss - und Benützungsgebühren sowie Gebühren für temporäre Anschlüsse der Bezüger (Art. 54-59);</p> <p>d. Gebühren für Bewilligungs- und andere Verwaltungsentscheide der Wasserversorgung nach Massgabe der Bau- und der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung;</p> <p>e. Gebühren für besondere Leistungen der Wasserversorgung (Art. 60).</p> <p>2 Die Finanzierung der Erschliessung durch Gemeinde und Grundeigentümer (Abs. 1 Bst. a u. b) richtet sich nach den baurechtlichen Erschliessungsbestimmungen.</p>	<p><i>Die Regelung wird aktualisiert, ergänzt und präzisiert.</i></p> <p><i>Die Finanzierungsanteile durch Bezahlung von Erschliessungskosten (Art. 50 Abs. 1 Bst. a u. b bisher) werden einlässlicher verankert (Abs. 1 Bst. a u. b u. Abs. 2).</i></p> <p><i>Neu aufgeführt werden die Gebühren für Bewilligungs- und andere Verwaltungsentscheide der Wasserversorgung (Abs. 1 Bst. d).</i></p> <p><i>Der Begriff «betriebsfremde Leistungen (Art. 50 Abs. 1 Bst. d bisher) wird durch «besondere Leistungen der Wasserversorgung» ersetzt (Abs. 1 Bst. e).</i></p> <p><i>Die Löschgebühr (Art. 50 Abs. 1 Bst. e bisher) wird nicht mehr aufgeführt.</i></p> <p><i>Neu ist die Verweisung auf die erschliessungsrechtlichen Vorschriften gemäss Absatz 2.</i></p>
<p>Art. 51 Bemessung der Beiträge und Gebühren</p> <p>1 Die Wasserversorgung erhebt vom Bezüger einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen.</p>	<p>Art. 53 Bemessung der Gebühren im Allgemeinen</p> <p>1 Die Gebühren nach diesem Reglement sind so festzulegen, dass sie zusammen mit den Erschliessungsfinanzierungen der öffentlichen Hand und der Grundeigentümer</p>	<p><i>Die Formulierung In Absatz 1 berücksichtigt beim Prinzip der Kostendeckung auch die separat geregelte Erschliessungsfinanzierung (s. Art. 52 Abs. 1 Bst a)</i></p>

<p>2 Der Bezüger hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr (Benutzungsgebühr) zu entrichten.</p> <p>3 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung, Verwaltung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gedeckt werden.</p>	<p>die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung, Verwaltung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen decken.</p> <p>2 Die einzelne Gebühr muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der abgebotenen Leistung für den Gebührenpflichtigen stehen.</p>	<p><i>In Absatz 2 wird in Ergänzung zum Kostendeckungsprinzip auch das Äquivalenzprinzip von Gebühren verankert.</i></p> <p><i>Die Absätze 1 und 2 des bisherigen Artikels 51 werden hier weggelassen, da die betreffenden Inhalte neu in den Artikeln 54 und 56 verankert sind.</i></p>
		<p><i>Die Inhalte des bisherigen Artikels 52 werden auf zwei Bestimmungen aufteilt: Gegenstand der Anschlussgebühr, Bemessung der Anschlussgebühr.</i></p>
<p>Art. 52 Anschlussbeitrag</p> <p>1 Mit der Erteilung einer Bau- oder Anschlussbewilligung wird ein einmaliger Anschlussbeitrag erhoben. Der Anschlussbeitrag beinhaltet den Einkauf in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Beitragspflichtig sind alle Bauten mit einem Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung.</p> <p>2 Bemessungsgrundlage ist der Gebäudeinhalt (umbauter Raum in m³) gemäss den Werten der glarner-Sach und, wo diese fehlen, nach den Richtlinien des SIA (ohne Abzüge), gemäss Baubewilligung.</p> <p>3 Kirchen und Lagergebäude mit einem Inhalt über 1000 m³, jedoch ohne nennenswerten Wasserbezug, werden pauschal mit 1000 m³ veranlagt. Spätere Umnutzungen sind in diesem Fall zusätzlich beitragspflichtig.</p> <p>4 Für Industrie- und Gewerbebauten ohne nennenswerten Wasserbezug wird ein Rabatt von 70% gewährt; dies auf jenem Teil, welcher Fr. 5'000.-- übersteigt.</p>	<p>Art. 54 Anschlussgebühr; Verhältnis zu Erschliessungsleistungen</p> <p>1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Sie beinhaltet den Einkauf in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Gebührenpflichtig sind alle Bauten mit einem Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann vorsehen, dass Zahlungen, die bereits für die Schaffung der Anschlussmöglichkeit des anzuschliessenden Grundstücks geleistet worden sind (Selbsterschliessung, Erschliessungsbeitrag, Kostenanteil für Erschliessung beim Erwerb von Gemeindeland), bei der Festlegung der Anschlussgebühr angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p><i>In Absatz 2 wird neu die Möglichkeit vorgesehen, vorgängige Beteiligungen von Bezüger an den Erschliessungskosten bei der Bemessung der Anschlussgebühr zu berücksichtigen.</i></p>

<p>5 Volumenvergrößerungen unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Geringfügige Änderungen bis 20m³ Inhalt sind nicht beitragspflichtig.</p> <p>6 Wird ein Gebäude, für das bereits der einmalige Anschlussbeitrag erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert fünf Jahren eine Neubaute errichtet, so wird der ursprünglich umbaute Raum bei der Festsetzung des neuen Anschlussbeitrages angerechnet. Die Nachweispflicht obliegt dem Bauherrn.</p>		
	<p>Art. 55 Bemessung der Anschlussgebühr</p> <p>1 Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist das Gebäudevolumen nach den aktuellen Richtlinien der SIA gemäss Baubewilligung, und wo diese Grösse nicht bekannt ist der umbaute Raum gemäss den Werten der glarnerSach .</p> <p>2 Objekte mit einem Inhalt von über 1000 m³, die keinen nennenswerten Wasserbezug aufweisen, wie Kirchen und Lagergebäude, werden pauschal mit 1000 m³ veranlagt. Spätere Umnutzungen sind zusätzlich gebührenpflichtig.</p> <p>3 Für Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbebauten ohne nennenswerten Wasserbezug wird ein Rabatt von 50 Prozent auf den Betragsanteil gewährt, der 5'000 Franken übersteigt.</p> <p>4 Volumenvergrößerungen von mehr als 20 m³ Inhalt unterliegen ebenfalls der Gebührenpflicht.</p> <p>5 Wird ein Gebäude, für das die einmalige Anschlussgebühr bereits erhoben wurde, abgebrochen oder durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert fünf Jahren ein Neubau errichtet, so wird das ursprüngliche Gebäudevolumen bei der Festsetzung</p>	<p><i>In Absatz 1 wird die Umschreibung der Bemessungsgrundlage im Sinne der heutigen Handhabung präzisiert.</i></p> <p><i>In Absatz 2 wird der Anwendungsbereich von Pauschalveranlagungen gemäss Absatz 2 gegenüber dem bisherigen Artikel 52 Absatz 3 erweitert.</i></p> <p><i>In Absatz 3 wird der Rabatt für Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbebauten ohne nennenswerten Wasserbezug auf den 5'000 Franken übersteigenden Betragsanteil statt auf 70 Prozent (Art. 52 Abs. 4 bisher) neu auf 50 Prozent festgelegt.</i></p>

	der neuen Gebühr angerechnet. Die Nachweispflicht obliegt dem Bezüger.	
		<i>Die Inhalte des bisherigen Artikels 53 werden auf drei Bestimmungen aufgeteilt: Gegenstand und Bestandteile der Benutzungsgebühr, Bemessung der Grundgebühr, Bemessung der Mengengebühr.</i>
Art. 53 Benutzungsgebühren 1 Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen. Die Grundgebühr wird bei Wohn- und Gewerbebauten nach Anzahl Wohn- und Gewerbeeinheiten bemessen. 2 Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustellen-Wasser) wird eine Pauschalgebühr erhoben. 3 Bei den übrigen Bauten wird die Grundgebühr aufgrund des Nenndurchflusses des Wasserzählers erhoben. Wohnungen und Gewerbe in den übrigen Bauten werden zusätzlich pro Einheit berechnet. 4 Gebührenpflichtig sind alle Bauten, welche die öffentliche Wasserversorgung benutzen. 5 Die Mengengebühr basiert auf dem im Wassertarif festgelegten Mengenpreis pro m3 Frischwasserbezug. 6 Für Anschlüsse ohne Wasserzähler kann die zuständige Behörde den Betrag festsetzen, welcher dem mutmasslichen Wasserbezug entspricht. 7 Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge.	Art. 56 Benutzungsgebühr 1 Für die Benutzung der Wasserversorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. 2 Sie besteht aus der Grundgebühr pro Anschlussjahr und der Mengengebühr.	
	Art. 57 Bemessung der Grundgebühr 1 Die Grundgebühr für die Wohnnutzung wird nach Art der Gebäude sowie Anzahl der Einheiten bemessen.	<i>Die Regelung wird gegenüber dem bisherigen Artikel 53 Absätze 1 und 3 aktualisiert, ergänzt und präzisiert.</i>

	<p>2 Für die landwirtschaftliche, gewerbliche - und sonstige Nutzung erfolgt die Bemessung nach dem Dauerdurchflusswert Q3 des Wasserzählers. Sind keine Wasserzähler vorhanden, wird die Gebühr pauschal nach Art und Zahl der Einheiten bemessen.</p> <p>3 Bei Gewerbeeinheiten in Wohneinheiten mit geringer betrieblicher Nutzung kann der Gemeinderat den Erlass der zusätzlichen Grundgebühr vorsehen.</p> <p>4 Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der erforderlichen Durchflussmenge QN.</p>	
	<p>Art. 58 Bemessung der Mengengebühr</p> <p>1 Die Mengengebühr basiert auf dem im gemeinderätlichen Wassertarif festgelegten Mengenpreis pro gemessenem m³ Wasserbezug.</p> <p>2 Bei fehlerhaften Angaben des Wasserzählers wird für die Festsetzung der Normalverbrauch der Vorjahre (Durchschnitt der letzten drei Jahre) berücksichtigt. Die Abrechnung wird höchstens für die letzten drei Jahre berichtet.</p> <p>3 Für Anschlüsse ohne Wasserzähler legt der Gemeinderat die anzunehmenden Wasserbezüge nach der Art der Nutzung fest.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann für Landwirtschaftsbetriebe mit gemessenem Wasserverbrauch und für Verbraucher mit grossem Wasserbezug Reduktionen vorsehen.</p>	<p><i>Absatz 2 entspricht dem Inhalt des bisherigen Artikels 33 Satz 1.</i></p> <p><i>Absatz 4 enthält gegenüber der Regelung zur Bemessung der Mengengebühr im bisherigen Artikel 53 Absätze 5 und 6 eine Ergänzung.</i></p>
	<p>Art. 59 Gebühr für temporäre Anschlüsse</p> <p>1 Für temporäre Anschlüsse wird als Gesamtgebühr eine Pauschale nach umbautem Raum erhoben.</p> <p>2 In besonderen Fällen, wie Fehlen von umbautem Raum oder ausserordentlich grosser Wasserbedarf, kann die</p>	<p><i>In Ergänzung des bisherigen Artikels 53 Absatz 2 sieht Absatz 2 die Möglichkeit der Abgeltung temporärer Anschlüsse nach gemessenem Wasserverbrauch vor.</i></p>

	Gebühr gemäss gemessenem Wasserverbrauch erhoben werden.	
Art. 54 Sonderfälle 1 Bei ausserordentlich grossen Gebäuden ohne nennenswerten Wasserbezug (z. B. Kirchen, Lagergebäude) legt der Gemeinderat die Grundgebühr im Einzelfall fest. 2 Der Gemeinderat kann für Industrie- und Gewerbebetriebe Vereinbarungen über die Mengengebühr abschliessen. 3 Für lediglich im Feuerschutz stehende Gebäude bis 300 m vom nächsten Hydranten wird eine jährliche Löschgebühr erhoben.		<i>Die Bestimmung wird weggelassen, da die Inhalte grösserenteils weggelassen und im Übrigen andernorts verankert sind.</i>
	Art. 60 Gebühr für besondere Leistungen Für besondere Leistungen der Wasserversorgung, wie aufwändige Abklärungen und Beratungen, wird eine Gebühr nach Massgabe des Aufwandes und zu marktüblichen Bedingungen erhoben.	<i>Mit dieser neuen Bestimmung werden für die Abgeltung besonderer Leistungen die Bemessungskriterien verankert.</i>
Art. 55 Wasserbezugsrechte (Brunnenrechte) 1 Die privaten Brunnenrechte haben Bestand. Inhalt und Umfang, namentlich die Wassermenge in Liter pro Minute, ergeben sich aus dem Grundbucheintrag. 2 Ansonsten gelten die Rechte und Pflichten gemäss Wasserverordnung und Tarifen. 3 Die Aufhebung oder Bereinigung der Wasserbezugsrechte bleibt vorbehalten.		<i>Die Regelung der Brunnenrechte gemäss dem bisherigen Artikel 55 wird in einen neu eingefügten Abschnitt (Abschnitt XI) verschoben.</i>

<p>Art. 56 Rechnungsstellung</p> <p>1 Die Rechnungsstellung für Benützungsgebühren erfolgt in regelmässigen von der Wasserversorgung festgelegten Zeitabständen. Die Wasserversorgung behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs zu stellen.</p> <p>2 Die Wasserversorgung ist bei Zahlungsverzug ermächtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Münzzähler einzubauen.</p> <p>3 Ist ein Bezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Verstreicht diese Frist ungenutzt, wird Betreibung eingeleitet.</p> <p>4 Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreibung eine Wassersperre verfügen.</p> <p>5 Die Wasserversorgung kann die Fakturierung der Gebühren und das Inkasso an Dritte übertragen.</p>		<p><i>Die Regelung betreffend Rechnungsstellung und Vorgehen bei Verzug sowie Möglichkeit der Aufgabenübertragung wird hinter die Regelung betreffend Zahlungspflicht und Fälligkeit verschoben (neu Art. 62).</i></p> <p><i>Die Inhalte des bisherigen Artikels 56 Absätze 2 und 4 betreffend Sicherung künftiger Entgelte finden sich in Artikel 63.</i></p>
<p>Art. 57 Zahlungspflicht</p> <p>1 Die Zahlungspflicht des Bezügers entsteht für den Anschlussbeitrag mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.</p> <p>2 Die Zahlungspflicht des Bezügers für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.</p> <p>3 Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.</p> <p>4 Bei verspäteter Zahlung werden Mahnkosten und Verzugszinsen erhoben. Der Zinssatz für Verzugszinsen wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 61 Zahlungspflicht; Fälligkeit</p> <p>1 Die Zahlungspflicht betrifft die Bezüger; die Aufteilung der Gebühren auf Mieter, Pächter und Miteigentümer obliegt nicht der Wasserversorgung.</p> <p>2 Einschränkungen und vorübergehende Einstellungen der Wasserlieferung gemäss den Artikeln 45 und 47 befreien die Bezüger nicht von der Gebührenzahlungspflicht. Dasselbe gilt für die Nichtbenutzung von Räumen und Anlagen ohne Kündigung des Anschlusses zwecks vorübergehender Stilllegung (Art. 50 Abs. 3).</p> <p>3 Die Anschlussgebühren werden mit der Erteilung der Installationsbewilligung fällig, die Benützungsgebühren einschliesslich der Gebühren für temporäre Anschlüsse</p>	<p><i>Der Inhalt des bisherigen Artikels 41 wird in die vorliegende Bestimmung integriert (Abs. 1).</i></p> <p><i>Absatz 2 übernimmt die Inhalte des bisherigen Artikels 48 Absätze 3 und 4 sowie des bisherigen Artikels 58.</i></p> <p><i>Absatz 3 ersetzt den Inhalt des bisherigen Artikels 57 Absatz 2. Neu wird die Fälligkeit der verschiedenen Gebühren verankert.</i></p> <p><i>Die Verweisung auf das Erschliessungsrecht gemäss Absatz 4 ersetzt den Inhalt des bisherigen Artikels 57 Absatz 3.</i></p>

	<p>sowie die Gebühren für besondere Leistungen mit den jeweiligen Rechnungsstellungen und die Gebühren für Bewilligungs- und andere Verwaltungsentscheide der Wasserversorgung mit deren Eröffnung.</p> <p>4 Die Zahlungspflicht für die Erschliessungsbeiträge richtet sich nach den baurechtlichen Erschliessungsbestimmungen.</p>	<p><i>Der bisherige Artikel 57 Absatz 4 wird in die Bestimmung betreffend Rechnungsstellung und Verzug integriert (neu Art. 62 Abs. 2).</i></p>
	<p>Art. 62 Rechnungsstellung und Verzug; Übertragungskompetenz</p> <p>1 Die Rechnungsstellung für die Benutzungsgebühren erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Wasserversorgung kann Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen.</p> <p>2 Bei Verzug erfolgen die Ansetzung einer Zahlungsfrist sowie die Erhebung von Mahnkosten und Verzugszinsen; der Verzugszinssatz wird vom Gemeinderat festgelegt. Bei erfolgloser Mahnung wird Betreibung eingeleitet.</p> <p>3 Die Wasserversorgung kann die Rechnungsstellung sowie das Mahn- und Betreibungswesen an Dritte übertragen.</p>	<p><i>Die Inhalte des bisherigen Artikels 56 betreffend Rechnungsstellung und Vorgehen bei Verzug sowie Möglichkeit der Aufgabenübertragung werden hier statt vor der Bestimmung über die Zahlungspflicht platziert.</i></p> <p><i>Die Regelung in Absatz 2 betreffend Mahnkosten und Verzugszinsen entspricht dem Inhalt des bisherigen Artikels 57 Absatz 4.</i></p>
	<p>Art. 63 Sicherung künftiger Entgelte</p> <p>1 Die Wasserversorgung ist ermächtigt, zur Sicherung künftiger Entgelte für ihre Leistungen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des einzelnen Falles folgende Massnahmen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verkürzung der Rechnungsperioden; b. Anordnung der Vorauszahlungspflicht; c. Installierung von Prepaid-Kartenzählern oder von vergleichbaren Systemen; 	<p><i>Diese neue Bestimmung weist Inhalte des bisherigen Artikels 56 Absätze 2 und 4 auf.</i></p>

	<p>d. Einstellung der Leistung, soweit damit keine unzumutbaren Härten verbunden sind.</p> <p>2 Die Massnahmen sind den Betroffenen vorgängig anzudrohen. Die Anordnung der Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben c und d muss mittels Verfügung erfolgen, nachdem voraussichtlich betroffene Dritte ebenfalls angehört worden sind.</p>	
<p>Art. 58 Erfüllung der Zahlungspflicht</p> <p>1 Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der Wasserversorgung.</p>		<p><i>Die Inhalte des bisherigen Artikels 58 finden sich in Artikel 50 Absatz 2 betreffend allgemeine Fortdauer der Bezügerverpflichtungen bis zum Endes des Bezugsverhältnisses und in Artikel 61 Absatz 2 betreffend Fortdauer der Gebührenzahlpflicht.</i></p>
<p>Art. 59 Verjährung</p> <p>1 Anschlussbeiträge verjähren innert zehn Jahren nach dem Anschluss.</p> <p>2 Alle übrigen Gebühren verjähren nach fünf Jahren.</p>	<p>Art. 64 Verjährung</p> <p>1 Die Anschlussgebühren verjähren innert zehn Jahren nach dem Anschluss.</p> <p>2 Alle übrigen Gebühren verjähren nach fünf Jahren.</p>	
	<p>XI Brunnenrechte</p>	<p><i>Neu eingefügter Abschnitt, der die Inhalte des bisherigen Artikels 55 übernimmt und ergänzt.</i></p>
	<p>Art. 65 Begriff, Bestand und Inhalt; Beendigung</p> <p>1 Als Brunnenrechte im Sinne dieses Reglements gelten althergebrachte Wasserbezugsrechte gegenüber der Gemeinde. Sie haben Bestand, falls ein Eintrag im Grundbuch besteht oder eine andere für die Gemeinde verbindliche Grundlage vorliegt.</p> <p>2 Der Inhalt, namentlich die Wassermenge in Liter pro Minute, ergibt sich aus dem Grundbucheintrag oder der anderweitig verankerten Verpflichtung der Gemeinde. Bei Fehlen einer Bestimmung wird die Wassermenge auf 3 l/min festgelegt.</p>	<p><i>Absatz 1 Satz 1 enthält neu eine Begriffserklärung.</i></p> <p><i>Absatz 1 Satz 2 ergänzt den bisherigen Artikel 55 Absatz 1 Satz 2 um Brunnenrechte, die nicht auf einem Grundbucheintrag sondern auf einer anderweitig für die Gemeinde bestehenden Verpflichtung beruhen.</i></p> <p><i>Absatz 2 Satz 2 ergänzt den bisherigen Artikel 55 Absatz 1 Satz 2 bezüglich Festlegung der Wassermenge bei Fehlen einer Bestimmung.</i></p>

	<p>3 Eine allfällige Ablösung oder Aufhebung von Brunnenrechten richtet sich nach den jeweils anwendbaren Vorschriften des Privatrechts beziehungsweise öffentlichen Rechts.</p>	<p><i>Absatz 3 enthält in Ergänzung des bisherigen Artikels 55 Absatz 3 einen Hinweis auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für allfällige Ablösungen oder Aufhebungen.</i></p>
	<p>Art. 66 Art der Nutzung; Kontrolle</p> <p>1 Die Inhaber der Brunnenrechte können die ihnen zustehende Wassermengen durch Kaliberhahnen für laufende Garten-, Hof-, Flurbrunnen, Stallhahnen, Selbsttränkehahnen oder dergleichen beziehen. Die Wasserversorgung sorgt für die Kontrolle des Wasserbezuges entsprechend dem Brunnenrecht.</p> <p>2 Bei anderweitiger Nutzung muss der Gesamtbezug über einen Wasserzähler erfolgen. Eine Mischform ist nicht zulässig.</p>	<p><i>Diese Bestimmung ist neu.</i></p>
	<p>Art. 67 Geltung des Reglements</p> <p>1 Für die Wasserbezüge im Umfang der Brunnenrechte müssen unter Vorbehalt anderslautender Regelung keine Anschluss- und Benutzungsgebühren entrichtet werden.</p> <p>2 Für die Abgeltung von Wasserbezügen über die Brunnenrechte hinaus sowie in allen übrigen Belangen der Wasserversorgung gelten das vorliegende Reglement und seine Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><i>Die eingefügte Bestimmung führt den bisherigen Artikel 55 Absatz 2 näher aus.</i></p>
XI. Schlussbestimmungen	XII. Schlussbestimmungen	
<p>Art. 60 Ausnahmen</p> <p>1 Die Wasserversorgung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung und des Tari-</p>	<p>Art. 68 Ausnahmen</p>	<p><i>Die Formulierung von Absatz 1 wird modifiziert, und der Inhalt des bisherigen Artikels 60 Absatz 2 wird weggelassen.</i></p>

<p>fes gewähren, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und die Wasserversorgung sowie die anderen Bezüger nicht benachteiligt werden.</p> <p>2 Können Ausnahmen gemäss Abs. 1 nicht gewährt werden, und erachtet der Gemeinderat solche als im öffentlichen Interesse stehend, so sind die allenfalls notwendigen Mittel der Gemeinderechnung zu entnehmen; vorbehalten bleiben die Ausgabenkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.</p>	<p>Die Wasserversorgung kann im Einzelfall von den Vorschriften dieses Reglements und seiner Ausführungserlasse abweichen, wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.</p>	
<p>Art. 61 Rechtsschutz</p> <p>1 Gegen Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Einspracheentscheide der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>3 Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p>Art. 69 Rechtsschutz</p> <p>1 Gegen Verfügungen über die Gebühren nach diesem Reglement kann innert 30 Tagen bei der Wasserversorgung Einsprache erhoben werden.</p> <p>2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und den kantonalen Spezialbestimmungen.</p>	<p><i>Der Inhalt des bisherigen Artikels 61 Absatz 2 wird weggelassen.</i></p>
<p>Art. 62 Zwangsvollstreckung</p> <p>1 Für die Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>		<p><i>Der bisherige Artikel 62 wird weggelassen.</i></p>
<p>Art. 63 Strafbestimmungen</p> <p>1 Wer gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft.</p> <p>2 Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p>Art. 70 Strafbestimmung</p> <p>1 Wer gegen Vorschriften dieses Reglements verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen nicht befolgt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>2 Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p><i>Die im bisherigen Artikel 63 Absatz 1 noch vorgesehene Haftstrafe entfällt.</i></p>

<p>Art. 64 Übergangsbestimmungen</p> <p>1 Für die Ortsteile ohne Wasserzähler gelten die folgenden Übergangsbestimmungen: Die Wasserzähler sind bis 31. Dezember 2012 gemäss dieser Verordnung zu installieren und ab 1. Januar 2013 für die Bezugsmengenmessung einzusetzen. Sollten in begründeten Fällen Wasserzähler nicht installiert oder am 1. Januar 2013 nicht benützt werden können, erfolgt die Verrechnung der Grundgebühr und des Wasserbezugs gemäss Artikel 32, Abs. 2.</p> <p>2 Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.</p>	<p>Art. 71 Übergangsbestimmungen</p> <p>1 Die Kostentragung für Planung, Erstellung, Reparatur und Ersatz der Hausanschlussleitungen (Art. 19 Abs. 2) richtet sich bei den Arbeiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements abgeschlossen oder in Gang befindlich sind, nach dem bisherigen Recht.</p> <p>2 Die erteilten Bewilligungen für Installateure zur Ausführungen von Arbeiten im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung gelten ab dem Inkrafttreten dieses Reglements für das ganze Gemeindegebiet.</p> <p>3 Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden durch die nach bisherigem Recht zuständige Behörde zu Ende geführt.</p>	<p><i>Die Bestimmung regelt in den Absätzen 1 und 2 zwei spezielle Übergangstatbestände; die allgemeine Regelung in Absatz 3 betreffend hängige Verfahren reduziert die Geltung des bisherigen Rechts auf die Zuständigkeiten.</i></p>
<p>Art. 65 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Wasserreglemente resp. Wasserverordnungen folgender Gemeinden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gemeinde Mitlödi vom 01.12.1995 - der Gemeinde Schwändi vom 22.11.2002 - der Gemeinde Sool vom 29.11.2002 - der Gemeinde Schwanden vom 05.06.2003 - der Gemeinde Haslen vom 20.04.2007 - der Gemeinde Luchsingen vom 28.05.2004 - der Gemeinde Betschwanden vom 06.11.1998 - der Gemeinde Rüti vom 10.12.1992 - der Gemeinde Braunwald vom 12.06.1992 - der Gemeinde Linthal vom 30.05.1997 - der Gemeinde Engi vom 20.11.1998 - der Gemeinde Matt vom 06.05.1988 - der Gemeinde Elm vom 02.12.1983 	<p>Art. 72 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung über die Wasserversorgung vom 29. März 2010 aufgehoben.</p>	

<p>Art. 66 Inkrafttreten 1 Diese Verordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft.</p>	<p>Art. 73 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>	
<p>Glarus Süd, 29.03.2010</p> <p>Namens der Gemeindeversammlung:</p> <p>GEMEINDERAT GLARUS SÜD</p> <p>Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber Dr. Thomas Hefti André Pichon</p>	<p>Glarus Süd, Juni 2021</p> <p>Namens der Gemeindeversammlung:</p> <p>GEMEINDERAT GLARUS SÜD</p> <p>Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber Matthias Vögeli André Pichon</p>	
<p>Verordnung über die Siedlungsentwässerung Art. 39 Abs. 5</p> <p>5 Die Mengengebühr setzt sich aus dem in der Gebührenordnung festgelegten Mengenpreis pro m3 Frischwasserbezug gemäss Wassermesser zusammen. Die Einbaukosten für eine zusätzliche Wasseruhr zur korrekten Ermittlung der Wassernutzungen sind durch den Benutzer zu übernehmen. Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, kann die zuständige Behörde den Betrag festsetzen, welcher dem mutmasslichen Wasserverbrauch entspricht.</p>	<p>Anhang: Änderung von bisherigem Recht</p> <p>Artikel 39 Absatz 5 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung wird wie folgt geändert:</p> <p>5 Die Mengengebühr richtet sich nach dem in der Gebührenordnung festgelegten Mengenpreis pro m3 Frischwasserbezug gemäss Wasserzähler. Sie erhöht sich um die gemessene Menge von genutztem Eigen-, Regen- oder Grauwasser, welches dem öffentlichen Abwassersystem zugeleitet wird, nach demselben Mengenpreis. Die Einbaukosten für einen zusätzlichen Wasserzähler zur korrekten Ermittlung der Wassernutzungen sind durch den Benutzer zu übernehmen. Für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, kann die zuständige Behörde den Betrag festsetzen, welcher dem mutmasslichen Wasserverbrauch entspricht.</p>	<p><i>Artikel 39 Absatz 5 der Verordnung über die Abwasserbeseitigung wird in Zusammenhang mit der Ergänzung von Artikel 30 geändert.</i></p>